

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 26. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Januar 2026)

zum Thema:

Spielt der Tierschutz mal wieder keine Rolle in der Tierversuchskommission?

und **Antwort** vom 17. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2026)

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25031

vom 26. Januar 2026

über Spielt der Tierschutz mal wieder keine Rolle in der Tierversuchskommission?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nach welchen Kriterien werden Mitglieder für die Besetzung der Tierversuchskommission, kurz TVK, ausgesucht?

Zu 1.: Nach § 42 Absatz 1 der Tierschutz-Versuchstierverordnung muss die Mehrheit der Mitglieder einer Tierversuchskommission (TVK) über die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung verfügen. Gemäß § 42 Absatz 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung wird mindestens ein Drittel der Mitglieder auf Grund von Vorschlägen von Tierschutzorganisationen ausgewählt, wobei die Personen auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sein müssen. In Berlin sind in der aktuellen Berufsperiode zwei TVKs beschlussfähig. Die TKVs werden in Berlin paritätisch besetzt, sodass zur aktuellen Berufsperiode in jeder TKV je vier Mitglieder aus der angewandten Wissenschaft und vier Mitglieder, die von Tierschutzorganisationen vorgeschlagen wurden, als ordentliche Mitglieder besetzt wurden. Außerdem ist in jeder TVK je ein Fachexperte für den Bereich Ethik und den Bereich Biometrie besetzt. Zur Neubesetzung der TVKs erfolgt zunächst die Feststellung der grundlegenden Voraussetzungen von den Personen, die sich beworben haben oder vorgeschlagen wurden. Bei Erfüllung dieser werden die Personen für die Besetzung in den TKVs in einem standardisierten Verfahren bewertet und ausgewählt.

2. Wie erfolgt die Ausschreibung zur Neuberufung und wie wird diese veröffentlicht?

Zu 2.: Die Bewerbung zur nächsten Berufungsperiode der TKV wird auf der Webseite des Landesamt für Gesundheit und Soziales (Lageso) veröffentlicht. Darüber hinaus können sich interessierte Personen durchgängig bei dem Lageso bewerben; Informationen können der Webseite entnommen werden:

<https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/veterinaerwesen/tierschutz/tierversuchskommission/>.

Es werden darüber hinaus alle dem Lageso bekannten Tierschutzorganisationen angeschrieben mit der Bitte, geeignete Personen vorzuschlagen. Es können zudem Personen direkt durch die Geschäftsstelle angeschrieben werden, z. B. aktuell berufene Mitglieder einer TKV.

3. Welche Vereine und auf welchem Weg wurden diese angefragt, Mitglieder für die TVK Berlin nach den Vorgaben des TierSchG und § 42 TierSchVersV vorzuschlagen?

- a. Welche Vereine haben von ihrem Recht, Tierschützer vorzuschlagen, Gebrauch gemacht?
- b. Wurden ausreichend Personen vorgeschlagen, um alle Themenbereiche, wie Ethik und Biostatistik/Biometrie, gut abzubilden?

Zu 3. a) und b): Das Lageso hat per E-Mail folgende Vereine angeschrieben:

Tierversuchsgegner Berlin und Brandenburg e.V. (fusioniert mit Ärzte gegen Tierversuche e.V.), Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., Stimme der Tiere e.V., Tierschutz Berlin (Tierheim), ein Freund fürs Leben e.V., PETA Deutschland e.V., Menschen für Tierrechte e.V., Ärzte gegen Tierversuche e.V., Deutsche juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V., Albert Schweitzer Stiftung und Erna-Graff-Stiftung. Der Verein Labortiere e.V. hat bereits vor der Abfrage des Lageso eine Nominierungsliste vorgeschlagen, sodass die Abfrage nicht zusätzlich an diesen Verein übersandt wurde.

Neben dem Verein Labortiere Berlin e.V. haben sich die Vereine Deutsche juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V., PETA Deutschland e.V. und Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. auf die Anfrage des Lageso zurückgemeldet und Vorschläge übersandt.

Die Bereiche der Ethik und Biometrie sind in dieser Berufungsperiode in ausreichender Zahl mit vorgeschlagenen Personen abgedeckt und gut ausgebildet. Dabei erfolgt die Abbildung dieser Themenbereiche nicht ausschließlich über Vorschläge von Tierschutzorganisationen, sondern auch durch weitere geeignete Personen mit entsprechender Expertise.

4. Wurden von Tierschutzvereinen vorgeschlagene Personen nicht berufen und wenn ja, aus welchem Grund wurde eine Berufung abgelehnt?

- a. Wurden Personen, die explizit für Ethik, Biostatistik/Biometrie, Wissenschaft vorgeschlagen wurden oder sich beworben haben, abgelehnt? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Zu 4. und 4.a): Vorgeschlagene Personen werden nicht berufen, wenn die

Grundvoraussetzungen zur Bekleidung einer ausgewählten Position des Ehrenamtes nicht gegeben sind oder die in Frage 1 genannten Kriterien nicht erfüllt sind.

5. Die Mitglieder der TVK geben sich eine Geschäftsordnung, in der sie wichtige organisatorische Vorgaben regeln und wählen den/die Vorsitzenden. Inwieweit wurde neben der paritätischen Besetzung der ordentlichen Mitglieder und der Vertretenden auch hier auf paritätische und ausgewogene Verhältnisse zwischen Vertretenden der Wissenschaft und des Tierschutzes geachtet?

Zu 5.: Die Geschäftsordnung wird durch alle geladenen Mitglieder in einer konstituierenden Sitzung beschlossen. Bevor über diese in der konstituierenden Sitzung abgestimmt wird, hat jedes Mitglied aktiv die Möglichkeit, Vorschläge und Änderungen einzubringen. Die Teilnahme an der konstituierenden Sitzung ist nicht verpflichtend. Beschlussfähig sind die Mitglieder bei Anwesenheit der Hälfte aller berufenen Mitgliedern. Zum Zeitpunkt der Wahl der Geschäftsordnung waren 29 Personen anwesend, davon waren 12 Personen aus dem Bereich der angewandten Wissenschaft, 10 Personen aus dem Bereich von Tierschutzorganisationen, 4 Personen aus dem Bereich der Biometrie und 3 Personen aus dem Bereich Ethik vertreten. Zur Wahl des Vorsitzes der Tierversuchskommissionen waren 27 Personen anwesend, davon waren 11 Personen aus dem Bereich der angewandten Wissenschaft, 10 Personen aus dem Bereich von Tierschutzorganisationen, 4 Personen aus dem Bereich der Biometrie und 2 Personen aus dem Bereich Ethik vertreten.

6. Wie viele Mitglieder, die von Tierschutzvereinen vorgeschlagen und durch die Behörde berufen wurden, sind abhängig Beschäftigte im Bereich von Tierversuchen?

Zu 6.: Alle ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder aus Tierschutzorganisationen sind von Tierschutzorganisationen vorgeschlagen.
Von den acht ordentlichen und den vier stellvertretenden Mitgliedern des Bereiches Tierschutz der beiden TVKs ist je eine Person als tierschutzbeauftragte Person im versuchstierkundlichen Bereich abhängig beschäftigt.

7. Wie und nach welchen Kriterien werden bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder die Stellvertretenden für Kommissionssitzungen aktiviert und besetzt?

Zu 7.: Eine Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds zu einer Sitzung wird der Behörde durch das Mitglied selbst unverzüglich mitgeteilt. Das Lageso fragt daraufhin die stellvertretenden Mitglieder des jeweiligen Bereichs an. Bei Verhinderung der stellvertretenden Mitglieder erhalten die ordentlichen Mitglieder der jeweils anderen Tierversuchskommission eine Anfrage. Sollten die ordentlichen Mitglieder der jeweils anderen Tierversuchskommission ebenso verhindert sein, kann das verhinderte Mitglied schriftliche Kommentare zu den Anträgen der jeweiligen Sitzung einbringen, damit der Platz und die Expertise für den jeweiligen Bereich nicht verloren gehen.

8. Wie wird durch die Abteilung Tierschutz im LAGeSo organisatorisch sichergestellt, dass gemäß TierSchG keine Doppelversuche (TierSchG §7 (2a)) stattfinden?

Zu 8.: Eine Prüfung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Es finden die gesetzlichen Vorgaben Anwendung, so auch § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes.

9. Welche Datenbanken hat die zuständige Abteilung zur Recherche oder Literatursuche zur Verfügung und können die Mitglieder der TVK, die keinen institutionellen Zugang zu entsprechenden Datenbanken haben, im Zuge einer gleichberechtigten Beteiligung, diese nutzen?

Zu 9.: Die Fachgruppe Tierschutz greift zur Literaturrecherche auf Open Access Datenbanken zu. Es werden Datenbanken wie z. B. Pubmed und die NAT-Datenbank verwendet. Diese sind kostenfrei über das Internet nutzbar und stehen somit auch den Mitgliedern der TKV zur Verfügung.

10. Welche Fortbildungsmöglichkeiten bezüglich Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch werden den Angestellten der Abteilung Tierschutz des LAGeSo angeboten?

a. Welche den Mitgliedern der TVK?

Zu 10. Und 10 a): Da die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Tierärzte und Tierärztinnen sind, sind sie verpflichtet, sich mindestens 20 Stunden im Jahr fortzubilden. Die Fortbildungen absolvieren sie vornehmlich im versuchstierkundlichen Bereich z. B. in Bezug auf 3 R-Strategien. Viele Fortbildungen dieser Art sind im Internet frei zugänglich und sogar kostenfrei. Diese stehen selbstverständlich auch Mitgliedern der TKV zur Verfügung.

11. Welche Angaben bzw. Ausbildungsnachweise müssen bezüglich der Verwendung von Alternativen (Reduce oder Replace) zum Tierversuch durch die Antragstellenden erbracht werden?

Zu 11.: Zu jedem Antrag wird durch die Antragstellerinnen oder Antragsteller ein Datenbankprotokoll zur Recherche nach Alternativmethoden eingereicht. Es ist von den Antragstellerinnen und Antragstellern wissenschaftlich begründet darzulegen, dass die angestrebten Ergebnisse nicht durch eine andere zur Verfügung stehende Methode oder Versuchsstrategie erreicht werden können, die ohne Verwendung eines lebenden Tieres auskommt und nach Unionsrecht anerkannt ist.

12. Die TierSchVersV sieht eine Bearbeitungsdauer von 40 Tagen plus 15 vor, sollte ein vollständiger Antrag vorliegen. Wie definiert die Behörde "vollständig"?

a. Wie verfährt die Behörde, wenn Antragstellende die gesetzlich vorgegebene Frist bei Antworten auf Fragen der Behörde oder dem Nachreichen von Unterlagen überschreiten? Wie oft kommt das vor und wie wird es statistisch erfasst? Falls nein, warum nicht?

Zu 12. und 12.a): Die Vollständigkeit ist dann gegeben, wenn alle formalen Angaben gemäß § 31 Tierschutzversuchstierverordnung vorliegen.

Bei Antworten von Antragstellerinnen und Antragstellern sind keine gesetzlich vorgegebenen Fristen vorhanden, eine statistische Erfassung erfolgt daher nicht.

Das Lageso setzt den Antragstellerinnen und Antragstellern jeweils angemessene Fristen für den Eingang der Antwortschreiben. Kommt es zu einer Überschreitung der Frist, werden die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller seitens der Behörde kontaktiert und sie erhalten letztmalig die Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei fehlenden Stellungnahmen entscheidet die Behörde nach Aktenlage.

Berlin, den 17. Februar 2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz